Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus, An den Hofwiesen 3, und den Dorfmittelpunkt, Kalmitgasse 3, der Ortsgemeinde Ilbesheim

§ 1 Widmungszweck

Das Dorfgemeinschaftshaus und der Dorfmittelpunkt sind öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde Ilbesheim. Sie dienen vor allem dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Ilbesheim.

Soweit die Einrichtungen nicht für Veranstaltungen der Ortsgemeinde in Anspruch genom-men werden, dienen sie grundsätzlich als Begegnungsstätte für ihre Bürger und ortsansässi-gen Vereine. Je nach Belegung der Einrichtungen können auch andere Benutzer zugelassen werden.

Der Widmungszweck umfasst insbesondere:

- Vereinstätigkeiten und satzungsgemäße Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Institutionen
- private Feiern von Bürgern der Ortsgemeinde Ilbesheim
- private Feiern von auswärtigen Personen
- sonstige Veranstaltungen

Die Benutzung ist beim zuständigen 1. Ortsbeigeordneten oder einem Beauftragten zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsord-nung an.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister/Beigeordneten sowie dem Beauftragten der Ortsgemeinde zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister/Beige-ordnete oder der von ihm Beauftragte sind jederzeit berechtigt, während einer Veranstaltung die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3 Überlassung/Haftung

Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen der Ortsgemeinde und den Nutzern ist eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung auf der Grundlage dieser Ordnung. Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht zulässig. Bei Abschluss des Mietvertrags ist ein Verantwortlicher zu bestimmen.

Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach der Preistabelle in § 6 erhoben.

Die Nutzung der Einrichtungen durch örtliche Vereine und Institutionen für vereinseigene Veranstaltungen ist grundsätzlich unentgeltlich. Über die Erhebung einer Energiepauschale entscheidet im Einzelfall der beauftragte 1. Beigeordnete bzw. der Ortsbürgermeister.

Richten Vereine oder Institutionen Veranstaltungen für andere oder übergeordnete Gruppierungen oder Institutionen aus, deren Erlös dem Veranstalter zufließt, so werden die Miet-kosten

und die Energiepauschale nach Maßgabe der jeweils gültigen Preistabelle für Ilbes-heimer Bürger erhoben.

Die Überlassung der Einrichtungen an auswärtige gemeinnützige Gruppierungen, öffentliche Institutionen (VHS, Schulklassen, VG-Rat usw.) sowie die damit verbundene Erhebung einer Nutzungs- und Energiepauschale liegt im pflichtgemäßen Ermessen des mit der Verwaltung beauftragten 1. Beigeordneten bzw. des Ortsbürgermeisters.

Die Räumlichkeiten im 1. OG des Hartmann´schen Hauses (Dorfmittelpunkt) stehen grundsätzlich allen Ilbesheimer Vereinen und Institutionen zur Nutzung zur Verfügung. Über die Vergabe entscheidet auf Antrag der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten. Die Gemeinde behält sich vor, diese Räumlichkeiten befristet oder auf Dauer einzelnen Ver-einen und Institutionen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten regelt eine zwi-schen der Gemeinde und dem Nutzer geschlossene Nutzungsvereinbarung.

Die Benutzung der Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsge-meinde als Träger sowie eines Beauftragten für Schäden und Verluste jeder Art, die Be-nutzer oder sonstige Personen, denen der Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftungen handelt (kommunale Haftpflicht).

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Ortsgemeinde bei unvorgesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen ist ausgeschlossen.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die bei einer Veranstaltung auftreten. Verursachte Schäden an Gebäuden und Einrichtungen sind der Ortsgemeinde zu ersetzen. Aufgetretene Mängel sind der Ortsgemeinde unverzüglich zu melden.

Die Nutzungsberechtigten sind für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwort-lich (z.B. Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz). Bei Musikveranstaltung ist die GEMA-Anmeldung vorzunehmen.

Zum Ausschank dürfen nur solche Getränke gelangen, die von der Ortsgemeinde vorgehal-ten werden. Abweichende Regelungen sind nur nach Zustimmung des mit der Verwaltung beauftragten 1. Beigeordneten bzw. des Ortsbürgermeisters gestattet.

§ 4 Reinigung

Nach jeder Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten (einschließlich Toiletten- und Nebenanlagen) in einwandfreiem Zustand durch den Veranstalter oder dessen Beauftragten dem Verantwortlichen der Ortsgemeinde zu übergeben.

Benutztes Geschirr ist gespült in die dafür vorgesehenen Schränke zurückzustellen.

Erfüllt der Nutzungsberechtigte die ihm obliegende Reinigungspflicht nicht, wird sie auf seine Kosten vorgenommen.

§ 5 Bestuhlung

Das Aufstellung und Wegräumen der Tische und Stühle ist nach Anweisung der Gemeinde vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

§ 6 Mietpreise (pro Tag)

Dorfgemeinschaftshaus	Vereine	Ilbesheimer Bürger	Auswärtige
Ganzer Saal	- €	150,00 €	200,00 €
2/3 Saal, gr. Saal	- €	100,00 €	150,00 €
1/3 Saal, Kl. Saal	- €	70,00 €	100,00 €
Altenstube	- €	70,00 €	100,00 €
Nebenkosten:			
Küchenutzung u. Energiepauschale		50,00 €	50,00 €
außerordentl. Reinigung	35,-- € /Std. je nach Aufwand		

Dorfmittelpunkt			
	- €	150,00 €	200,00 €
	- €		
Nebenkosten/Energiepauschale		50,00 €	50,00 €
außerordentl. Reinigung	35,-- € /Std je nach Aufwand		

Bei der Reservierung wird eine Kaution in Höhe von 250,00 € verlangt, die mit den anfallen-den Kosten verrechnet wird.

Die Überlassung der Räume an auswärtige gemeinnützige Gruppierungen bzw. öffentliche Einrichtungen (z.B. VHS, Verbandsgemeinderat) sowie das Treffen von Eilentscheidungen liegt im Ermessen des mit der Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses beauftragten 1. Ortsbeigeordneten. Das gleiche gilt für die Festsetzung von Entgelten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tre-ten die Hallenbenutzungsordnung für das DGH Ilbesheim vom 28.02.2002 und die Satzung für die Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfmittelpunktes Ilbesheim vom 25.01.2008 außer Kraft.

Ilbesheim, den 08.06.2010

Hieb
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Ilbesheim